

MERKBLATT

zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz „Kleiner Waffenschein“

Rechtsgrundlage ab dem 01.04.2003 ist das Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 (Bundesgesetzblatt I S. 3970, 4595; 2003 BGBl. I S. 1957; 2008 BGBl. I S. 426), zuletzt geändert durch das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz vom 17.02.2020 (BGBl. I S. 166, S. 840).

Aufgrund der Änderung des Waffenrechts ist ab dem 01.04.2003 für das Führen von Schreckschuss-, Gas- und



Signalwaffen (Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1) mit dem Zulassungszeichen ein sog. Kleiner Waffenschein erforderlich.

Die Kennzeichnung „PTB im KREIS“ muss auf der Waffe eingeprägt sein oder die Waffe muss den in der Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 Nr. 1.3 b) WaffG genannten Voraussetzungen entsprechen.

Wer nach dem 01.04.2003 eine Schreckschuss-, Gas- oder Signalwaffe (PTB-Waffe) ohne den Kleinen Waffenschein führt, kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Unter dem **Führen** versteht man dabei das „Beisichtragen“ von Schusswaffen im öffentlichen Raum. Dies gilt auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

Wird eine solche Waffe nur in der Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin keine Erlaubnis erforderlich.

Voraussetzungen:

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis sind die Vollendung des 18. Lebensjahres, die waffenrechtliche Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie eine ausreichende körperliche und geistige Eignung zum Führen dieser Waffen.

Angaben zur Person:

Die Angaben zur Person werden zur Prüfung der Voraussetzungen mit evtl. vorhandenen Einträgen im Bundeszentralregister, Erziehungsregister, staatsanwaltschaftlichem Verfahrensregister, Registern des Staatsschutzes etc. sowie Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörde abgeglichen. Personen, bei denen aus diesen Registern negative Erkenntnisse gewonnen werden, haben in der Regel keine Aussicht auf Erteilung dieser Erlaubnis.

Verwaltungsgebühr:

Auch im Falle einer Ablehnung des Antrags fallen Gebühren an. Alle Waffen-/Erlaubnisbesitzer werden in dreijährigen Abständen erneut überprüft. Für diese Prüfungen fallen Gebühren an.

Bitte beachten Sie:

Der Kleine Waffenschein darf nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Pass geführt werden. Polizeibediensteten oder sonstigen zur Personenkontrolle berechtigten Personen sind auf Verlangen die Urkunden **im Original** auszuhandigen. Das „Nichtmitführen“ stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einem Bußgeld geahndet.

Der Kleine Waffenschein berechtigt Sie nicht

- zum Führen von Waffen, die weder das PTB Zulassungszeichen eingeprägt haben, noch den in der Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 Nr. 1.3 b) WaffG genannten Voraussetzungen entsprechen,
- zum Führen dieser Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Kino, Theater, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.).

Bitte beachten Sie auch, dass es verboten ist,

- Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen
- im öffentlichen Raum zu schießen. **Dieses Verbot gilt auch am Silvestertag.**

Nur in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (§§ 32 ff. StGB) darf von der Waffe Gebrauch gemacht werden.

Aufbewahrung von Waffen und Munition

Auch wer erlaubnisfreie Waffen besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Ob zu Hause oder unterwegs, Schusswaffen und Munition dürfen daher grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein. Denken Sie daran, Waffen und Munition getrennt voneinander aufzubewahren, Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeiten zu geben und über den Aufbewahrungsort und die Sicherungsmaßnahmen Stillschweigen zu bewahren.